



## 7. Koordination der Kontrollen

### Problem

Die Kontrollen in den Bereichen ökologischer Leistungsnachweis, Gewässerschutz und Tierschutz werden heute von unterschiedlichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Organisationen (Umweltschutzamt, Veterinäramt, ÖLN-Kontrolle, ...) vorgenommen. Eine Konzentration der Kontrollen und allenfalls eine Koordination zwischen den Kantonen könnten die Effizienz und die Glaubwürdigkeit steigern.

### Instrument

Vorgehensvorschlag zur Integration der Gewässerschutz-Folgekontrollen in die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises.

### Gesetzliche Grundlagen

**Bund:** LwG (Landwirtschaftsgesetz), DZV (Direktzahlungsverordnung), GSchG (Gewässerschutzgesetz), GSchV (Gewässerschutzverordnung).

**FL:** Direktzahlungsgesetz und Abgeltungsgesetz

**LwG Art. 70, Abs. 4:** Die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ist **Voraussetzung und Auflage** für die Ausrichtung von Direktzahlungen.

**DZV Art. 16, Abs. 1:** Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie den gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises oder nach vom Bundesamt anerkannten Regeln bewirtschaften.

**Abs. 2:** Die Bestätigung einer vom Kanton beigezogenen Kontrollorganisation oder einer vom eidgenössischen Amt für Messwesen nach EN 45004 akkreditierten Stelle gilt als Nachweis.

**DZV Art. 66, Abs. 1:** Die Kantone können Organisationen, die für eine sachgerechte und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten, zum Vollzug beziehen; die Kontrolltätigkeit beigezogener Organisationen wird vom Kanton stichprobenweise überprüft.

**Abs. 2:** Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die Beiträge für den biologischen Landbau ... erhalten, müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ... kontrolliert werden...

**Abs. 3:** Der Kanton oder die Organisation überprüft die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eingereichten Angaben, die Einhaltung der **Bedingungen und Auflagen** und die Beitragsberechtigung.

**Abs. 4:** Die Kantone veranlassen, dass jede der in dieser Verordnung genannten Massnahmen sowie der ökologische Leistungsnachweis ... im Bezugsjahr kontrolliert werden auf

- allen Betrieben, welche die entsprechenden Beiträge zum ersten Mal erhalten;
- allen Betrieben, auf welchen bei Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden;
- mindestens 30% der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten übrigen Betriebe.

**DZV Art. 70, Abs. 1:** Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- Kontrollen erschwert;
- die Massnahmen, die er anwenden will, nicht rechtzeitig anmeldet;
- die **Bedingungen und Auflagen** dieser Verordnung und weitere, die ihm oder ihr auferlegt wurden, nicht einhält;
- landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht einhält.

**Abs. 2:** Die Nichteinhaltung von Vorschriften nach Abs. 1, Buchstabe e muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden.



## Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

**GSchG Art. 15, Abs. 2:** Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen (Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technische Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie Raufuttersilos) periodisch kontrolliert werden.

**GSchV Art. 28, Abs. 1:** Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Lagereinrichtungen für Hofdünger regelmässig kontrolliert werden; die Zeitabstände richten sich nach der Gewässergefährdung.

**Abs. 2:** Kontrolliert wird, ob

- a. die vorgeschriebene Lagerkapazität vorhanden ist;
- b. die Lagereinrichtungen (einschliesslich Leitungen) dicht sind;
- c. die Einrichtungen funktionstüchtig sind;
- d. die Einrichtungen ordnungsgemäss betrieben werden.

### Gemeinsames Verständnis

Übergeordnetes Ziel ist es, die Kontrolltätigkeit zwischen den Umweltschutz- und den Landwirtschaftsämtern zu koordinieren und die Effizienz der Kontrollen zu steigern. Zu diesem Zweck wird wie folgt vorgegangen:

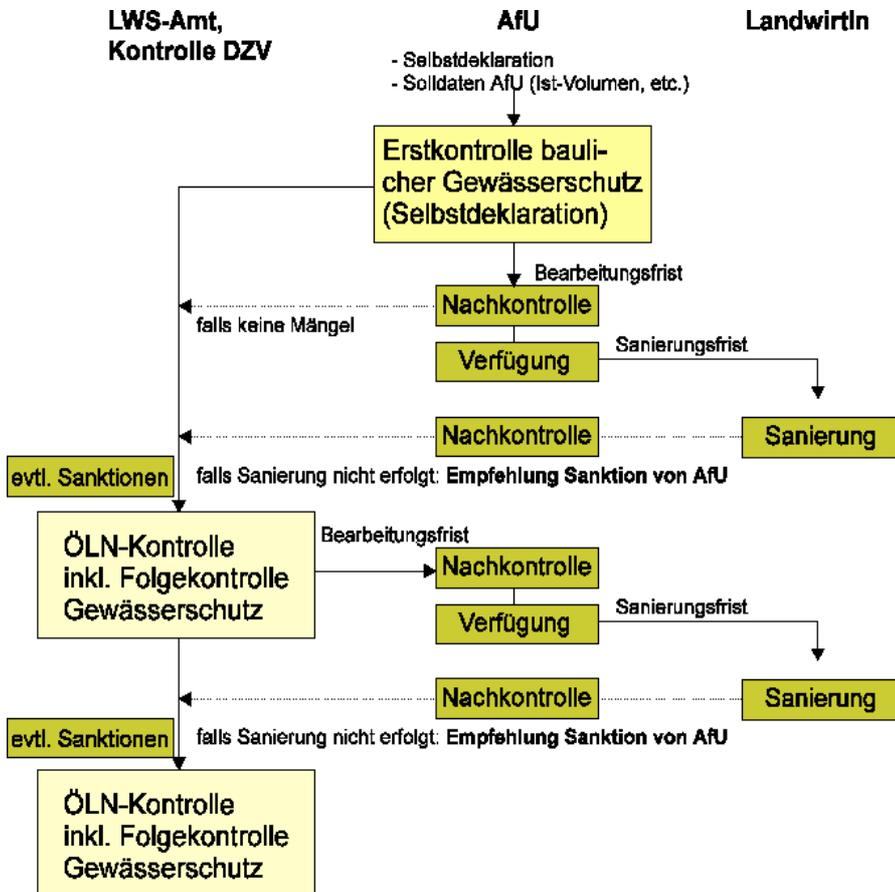
- Die Erstkontrollen der Vorschriften des baulichen Gewässerschutzes liegen nach wie vor in der Verantwortung des AfU.
- Die Folgekontrollen der Gewässerschutzvorschriften im Bereich Landwirtschaft sollen in die ÖLN-Kontrolle integriert werden.
- Der Inhalt für die Folgekontrollen wird für die Ostschweiz und das Fürstentum Liechtenstein harmonisiert. Er ist weniger umfassend als derjenige der Erstkontrolle.
- Der Zusatzaufwand für die ÖLN-Kontrollen soll möglichst gering gehalten werden. Er wird entschädigt.
- Verfügungen erfolgen nach wie vor durch die zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU). Voraussetzung für eine Verfügung ist eine Nachkontrolle durch die zuständige Amtsstelle (AfU). Die Direktzahlungen können erst nach Ablauf der Sanierungsfrist gekürzt werden.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein  
Landwirtschaft / Umweltschutz

**Vollzug**

**Vorgehen**



1. Kontrolle ÖLN inkl. Folgekontrolle Gewässerschutz gemäss ergänztem Kontrollbericht ÖLN durch die ÖLN-Kontrollreue (vgl. Beilage 1 „Kontrollinhalt ...“).
2. Falls Anforderungen nicht eingehalten werden: Meldung an zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU).
3. Nachkontrolle durch zuständige Amtsstelle aufgrund dieser Meldung (i.d.R. AfU).
4. Bei Bestätigung der Nicht-Einhaltung der Anforderungen: Verfügung durch zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU) inkl. Festlegung Sanierungsfrist.
5. Kontrolle durch zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU) nach Ablauf der Sanierungsfrist.
6. Falls Missstand nicht behoben: Meldung an LWA, Empfehlung zur Kürzung der DZ durch LWA.

Bei Verzeigungen durch Dritte wird analog vorgegangen (ab 3.). **Kosten**

Der Zusatzaufwand der Gewässerschutzkontrolle im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises pro Kontrollgang/Betrieb dürfte bei etwa 30 Min. bzw. 40 Franken liegen. Die Kosten werden durch regelmässige Abzüge auf den Direktzahlungen finanziert. Diese belaufen sich auf etwa 15–20 Franken pro Jahr. Zusätzliche Kosten (Nachkontrollen, Verfügungskosten) werden im üblichen Verwaltungsverfahren verrechnet.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein  
Landwirtschaft / Umweltschutz

**Offene Fragen**

- Auf welchem Weg sollen die Landwirte über das neue Vorgehen informiert werden?
- Soll langfristig die Auslagerung der Kontrollen an private Organisationen angestrebt werden (vgl. Beilage 2, Vergleich von Kontrollmodellen)?

*Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 30. März 2000.*



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein  
Landwirtschaft / Umweltschutz

## Beilage 1: Kontrollinhalt Gewässerschutz im Rahmen der ÖLN Folgekontrolle

Thema	Zu kontrollieren	Basis
<b>Güllenslager</b> Volumen/Volumenänderung Zustand	Grobe Überprüfung / Plausibilität Sichtkontrolle	Daten AfU gemäss Erstkontrolle/ Selbstdeklaration/ Baubewilligungen sowie Sollvolumen
<b>Mistflächen</b> Fläche/Flächenänderung Zustand	Grobe Überprüfung der Fläche / Plausibilität Sichtkontrolle	Daten AfU gemäss Erstkontrolle/ Selbstdeklaration/ Baubewilligungen, evtl. Sollfläche
<b>Silo</b> Zustand Ableitung	Sichtkontrolle Überprüfen, ob Totschacht oder Einleitung in Güllengruben	
<b>Laufhof</b> Befestigter Laufhof Unbefestigter Laufhof	Fläche/Sichtkontrolle: Ist der Laufhof an die Güllengruben angeschlossen? Sichtkontrolle	Daten AfU gemäss Erstkontrolle/ Selbstdeklaration/ Baubewilligungen



## Beilage 2: Auslagerung von Kontrollen – Modellvergleich

	<b>Modell SG</b>	<b>Modell LU</b>
<b>Kontrollorganisation</b>	KUT Kontrolldienst für umweltschonende und tierfreundliche Qualitätsproduktion	Qualinova (Nachfolgeorganisation des Kontrolldienstes der Luzerner IP Vereinigung LIP)
<b>Kontrollinhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN</li> <li>• Ökobeiträge</li> <li>• Labels (IP Suisse, Obstverband, etc.)</li> <li>• Im Bereich Tierschutz und Gewässerschutz bisher kein Kontrollauftrag (Verhandlungen laufen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN</li> <li>• Tierschutzbestimmungen</li> <li>• Gewässerschutzbestimmungen</li> <li>• Labels</li> </ul>
<b>Auftraggeber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftsamt</li> <li>• Veterinäramt</li> <li>• Umweltschutzamt</li> </ul>
<b>Verfahren Kontrolle ÖLN</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle auf dem Hof durch KUT-KontrolleurIn</li> <li>2. Kontrollbericht -&gt; Kommission</li> <li>3. Entscheid auf Basis Sanktionsschema</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle auf dem Hof durch Qualinova-KontrolleurIn</li> <li>2. Entscheid und Sanktionierung vor Ort auf Basis Sanktionsschema (inkl. Rechtsmittelbelehrung)</li> <li>3. Rekursinstanz: LwA</li> </ol> <p>Auch bei Nichteinhaltung der Gewässerschutzvorschriften wird ohne rechtskräftige Verfügung des AfU sanktioniert</p>
<b>Finanzierung</b>	Für Kontrolle ÖLN: Kantonsbeiträge; Kanton finanziert diese Beiträge teilweise durch Abzug bei den ÖLN-Beiträgen Label-Kontrolle wird vom Landwirt finanziert	Kontrollen ÖLN: Staatsbeitrag und Betriebsbeitrag (1998: 0.7% der 31b-Beiträge)
<b>Vorteile</b>	Tatsachenfeststellung und Entscheid wird von unterschiedlichen Akteuren vorgenommen -> Kontrolleure geraten nicht zu sehr unter Druck  Entscheidungsfindung in Kommission gewährleistet einheitlichen „Sanktionsmassstab“	Ein Kontrollgang für alle Kontrollen des Kantons -> effiziente Kontrollen  Entscheide werden auf dem Hof getroffen und können sofort kommuniziert werden  KontrolleurIn erhält umfassendes Bild des Gesamtbetriebes. Andererseits: Konzentration von sehr viel Information über einen Betrieb bei KontrolleurIn (Datenschutz)